



Get ready for 2024

Vorstellung & Agenda

Referentinnen & Referenten



Dr. Julia Petersen
Deloitte Legal
Partner | Corporate / M&A
Rechtsanwältin und Notarin

Tel.: +49 30 25468 5797
E-Mail: jpetersen@deloitte.de



Bettina Mertgen
Deloitte Legal
Partner | Regulatory & Compliance | Zoll- und
Außenwirtschaftsrecht
Fachanwältin für Steuerrecht, Steuerberaterin,
Fachberaterin für Zölle und Verbrauchsteuern,
Rechtsanwältin

Tel.: +49 69 7191 88486
E-Mail: bmertgen@deloitte.de



Anna Reshetina-Korkhova, LL.M. (King's College London)
Deloitte Legal
Senior Associate | Corporate / M&A
Rechtsanwältin

Tel.: +49 30 25468 5917
E-Mail: areshetina-korkhova@deloitte.de

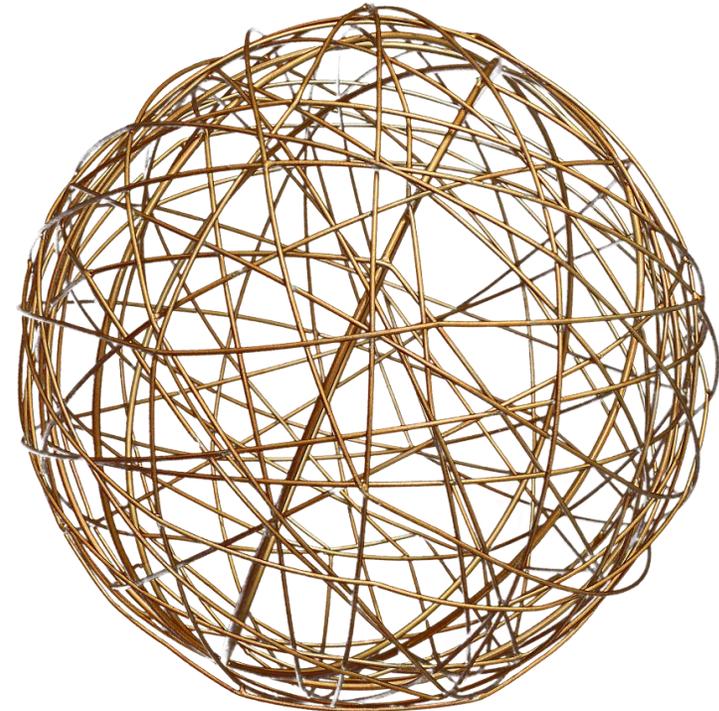


Dr. Hendrik Breimann
Deloitte Tax
Partner | Tax & Legal | Lead Competence Center Pillar 2
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsanwalt

Tel.: +49 211 8772 7645
E-Mail: hbreimann@deloitte.de

Agenda

1. Überblick über die wesentlichen Inhalte der folgenden Rechtsakte:
 - Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG),
 - EU-Drittstaatensubventionsverordnung (Foreign Subsidies Regulation – „FSR“),
 - Hinweisgeberschutzgesetz,
 - Zukunftsfinanzierungsgesetz
2. Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
3. Umsetzung der globalen Mindeststeuer



Ein Überblick über einige gesetzlichen Neuregelungen für Unternehmen

MoPeG | Foreign Subsidies Regulation | Hinweisgeberschutzgesetz | Zukunftsfinanzierungsgesetz



Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts

Personengesellschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – MoPeG



Eckdaten

- **Stand:** verabschiedet am 24. Juni 2021
- **Inkrafttreten:** am 1. Januar 2024 (zunächst für 2023 geplant)
- **Übergangsvorschriften:** teilweise; z.B. für bereits im Grundbuch eingetragene GbRs wird die Eintragung erst im Falle einer Verfügung zwingend erforderlich; ebenso für GbRs, die Gesellschafter sind; dagegen nicht für Anfechtung von Beschlüssen in Personenhandelsgesellschaften



Gesellschaftsregister; eGbR

- Einführung eines neuen Gesellschaftsregisters, in das die Gesellschafter von **Gesellschaften bürgerlichen Rechts** die Gesellschaft eintragen lassen können (nicht: müssen)
- Spätestens mit Eintragung wird die eingetragene GbR (**eGbR**) rechtsfähig; Löschung erst bei Liquidation
- **Eintragungsmuss:** zwingende Eintragung in Register, bevor für die GbR in anderen Registern ein Recht eingetragen wird (Grundbuch, Gesellschafterliste, Aktienregister)
- Register wird **durch Gerichte** geführt und ist an Handelsregister angelehnt



Rechtsfähigkeit der GbR

- Gesetzliche Anerkennung der **Rechtsfähigkeit** einer GbR
- Rechtsfähige GbR ist künftig das Leitbild; **Vermögensträgerin** ist die GbR selbst, nicht ihre Gesellschafter
- **Umwandlungsfähigkeit:** künftig auch für eGbR nach UmwG

Statuswechsel

- Identitätswahrender Wechsel zwischen verschiedenen Formen der Personengesellschaften und Personenhandelsgesellschaften neu geregelt



Änderungen in Bezug auf Personenhandelsgesellschaften

- Künftig auch für **freie Berufe** geöffnet, aber unter Vorbehalt berufsrechtlicher Regelungen (z.B. für Rechtsanwälte zulässig)
- **Beschlussfassung: Nichtigkeit** nur noch, wenn Beschluss seinem Inhalt nach gegen zwingendes Gesetzesrecht verstößt oder durch Urteil aufgrund Anfechtungsklage für nichtig erklärt wurde; **Anfechtbarkeit** bei Verstoß gegen Gesellschaftsvertrag oder abdingbares Gesetzesrecht

Ihr Kontakt

Gesetz zur Modernisierung des Personengesellschaftsrechts (MoPeG)



Dr. Julia Petersen
Deloitte Legal
Partner | Corporate/ M&A
Rechtsanwältin und Notarin

Tel.: +49 30 25468 5797
E-Mail: jpetersen@deloitte.de



Felix Felleisen
Deloitte Legal
Partner | Corporate / M&A
Rechtsanwalt

Tel.: +49 211 8772 2553
E-Mail: ffelleisen@deloitte.de



Jana Hupfer
Deloitte Legal
Counsel | Corporate / M&A
Rechtsanwältin

Tel.: +49 697191 8840
E-Mail: jhupfer@deloitte.de



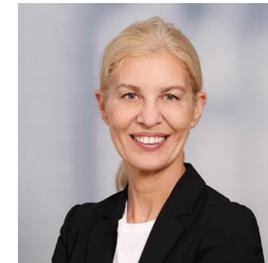
David E. Fritsch
Deloitte Legal
Counsel | Corporate/ M&A
Rechtsanwalt

Tel.: +49 69 71918 8458
E-Mail: dafritsch@deloitte.de



Jens Hoffmann
Deloitte Legal
Counsel | Corporate Law, Regulatory &
Compliance
Rechtsanwalt

Tel.: +49 30 2546 8236
E-Mail: jenhoffmann@deloitte.de



Heike Richter
Deloitte Legal
Partner | Corporate / M&A
Rechtsanwältin

Tel.: +49 211 8772 2492
E-Mail: hrichter@deloitte.de



Nikolaus Malottke
Deloitte Legal
Counsel | Corporate/ M&A
Rechtsanwalt

Tel.: +49 89 29036 8982
E-Mail: nmalottke@deloitte.de



Dr. Fleur Johanna Prop
Deloitte Legal
Counsel | Corporate / M&A
Rechtsanwältin

Tel.: +49 211 8772 2385
E-Mail: fprop@deloitte.de



Dr. Volker Schulenburg
Deloitte Legal
Partner | Corporate / M&A
Rechtsanwalt

Tel.: +49 40 3785 3824
E-Mail: vschulenburg@deloitte.de



EU-Verordnung 2022/2560 zur Kontrolle drittstaatlicher Subventionen

Foreign Subsidies Regulation – FSR

Foreign Subsidies Regulation

Überblick



Eckdaten

- **Stand:** verabschiedet am 14. Dezember 2022
- **Inkrafttreten:** am 12. Januar 2023
- **Übergangsfrist:** Bestimmungen gelten seit 12. Juli 2023, Notifizierungsvorschriften seit 12. Oktober 2023
- **Ziel:** Regelung von Subventionen aus Nicht-EU-Ländern für in der EU tätige Unternehmen, die sich auf den Binnenmarkt verzerrend auswirken könnten



Anwendungsfälle

- **Zusammenschlüsse:** Fusionen, Erlangung der Kontrolle über ein Unternehmen, JVs (Schwellenwerte: EUR 500 Mio. EU-Umsatz bei einem Beteiligten und insgesamt 50 Mio. Zuwendungen in 3 Jahren)
- **Öffentliche Vergabeverfahren:** Wirtschaftsteilnehmer werden in die Lage versetzt, ein in Bezug auf die betreffenden Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ungerechtfertigt günstiges Angebot einzureichen (Schwellenwerte: Auftragswert über EUR 250 Mio. und Zuwendung von insgesamt über EUR 4 Mio. pro Drittstaat in 3 Jahren)



Anmeldepflicht und Prüfung von Amts wegen

- Stellen Unternehmen fest, dass sie **finanzielle Zuwendungen** von Nicht-EU-Ländern erhalten haben, ist der Zusammenschluss bzw. die Beteiligung am Vergabeverfahren bei der Kommission anzumelden
- Begriff der „finanziellen Zuwendung“ ist **nicht abschließend definiert** und sehr weit gefasst, so dass auch marktübliche Transaktionen erfasst sind
- **Marktuntersuchung:** Kommission kann selbst tätig werden und aus verschiedenen Quelle Informationen beschaffen



Inhalt und Wirkung der Prüfung

- Prüfung, ob finanzielle Zuwendung eine Drittstaatliche Subvention darstellen und **Wettbewerb verzerren**
- **Abwägungsprüfung:** Liegt Drittstaatliche Subvention vor, kann die Kommission weiter prüfen, ob etwaige positive Auswirkungen die negativen überwiegen
- Vollzugsverbot während der Prüfung; Vergabeverfahren kann weiterlaufen
- Kommission kann **Auflagen** verhängen oder Transaktion bzw. Auftragsvergabe **verbieten**

Ihr Kontakt

EU-Drittstaaten subventionsverordnung (Foreign Subsidies Regulation – „FSR“)



Sebastian Schnitzler, LL.M. (UK)

Deloitte Legal
Partner | Regulatory & Compliance | Public
Procurement
Rechtsanwalt, Fachanwalt für Vergaberecht und
Mediator

Tel.: +49 40 3785 3837

E-Mail: sschnitzler@deloitte.de



Felix Skala, LL.M. (Boston University)

Deloitte Legal
Partner | Regulatory & Compliance | Competition Law
Rechtsanwalt

Tel.: +49 40 378 538 0

E-Mail: fskala@deloitte.de

A photograph of a man, a woman, and a child lying on a light-colored wooden floor. They are all wearing matching blue and white horizontally striped long-sleeved shirts. The man is on the right, looking towards the camera with a slight smile. The woman is on the left, leaning her head against the man's chest. A child is lying between them, also looking towards the camera. The scene is intimate and domestic.

Gesetz für einen besseren Schutz Hinweisgebender Personen

Hinweisgeberschutzgesetz - HinSchG

Hinweisgeberschutzgesetz

Überblick



Eckdaten

- **Stand:** verabschiedet am 12. Mai 2023
- **Inkrafttreten:** am 2. Juli 2023
- **Hintergrund:** Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie (Frist 2021 abgelaufen)
- **Ziel:** Schutz von Hinweisgebern sowie die Schaffung effektiver und sicherer Kanäle für Meldungen von Missständen in Unternehmen



Anwendungsbereich

- **Persönlich:** alle (auch externe) Personen, die in ihrem beruflichen Umfeld Informationen über Verstöße erlangt haben und diese melden
- **Sachlich:** strafbewehrte Verstöße, bußgeldbewehrte Verstöße (wenn Vorschrift Leib und Leben oder Rechte von Beschäftigten schützt), Verstöße gegen weitere Gesetze, u.a. zu Geldwäschebekämpfung, Produkt- und Betriebssicherheit, Umweltschutz, Datenschutz, Buchführung, Bankenaufsicht, Steuern, Wettbewerb und Binnenmarkt
- Nicht: interne Regelungen



Errichtung von vertraulichen Meldestellen

- **Intern:** Unternehmen mit > 50 Beschäftigten, Unternehmen im Finanzdienstleistungsbereich
- **Extern:** durch Bund beim BMJ sowie optional bei den Ländern, spezielle Meldestellen, u.a. bei der BaFin und dem BKartA
- **Vertraulichkeitsgebot**
- Hinweisgeber können zwischen interner und externer Meldestelle wählen, aber interne Stelle bevorzugen, falls der Verstoß intern geregelt werden kann und sie keine Repressalien befürchten müssen



Verfahren und Schutz des Hinweisgebers

- Jegliche **Repressalien** gegenüber Hinweisgebern, die Missstände in Unternehmen oder Behörden aufdecken, sind **verboten**
- Verschiedene **Meldekanäle** sind einzurichten, Bestätigung des Eingangs innerhalb von 7 Tagen und Prüfung der Meldung innerhalb von **3 Monaten**
- Meldestellen **untersuchen** Hinweise, sammeln Informationen und geben bei begründetem Verdacht das Verfahren an **zuständige Einheit im Unternehmen** oder an **zuständige Behörde** weiter

Ihr Kontakt

Hinweisgeberschutzgesetz



Dr. Pia Windoffer
Deloitte Legal
Of Counsel | Regulatory &
Compliance
Rechtsanwältin

Tel.: +49 511 7559 301
E-Mail: pwindoffer@deloitte.de



Stefan Weste
Deloitte Legal
Counsel | Employment Law &
Benefits
Rechtsanwalt

Tel.: +49 30 25468 2216
E-Mail: sweste@deloitte.de



Sina Fiedler
Deloitte
Partner | Forensic | Compliance
Rechtsanwältin

Tel.: +49 151 5807 0215
E-Mail: sfiedler@deloitte.de

Gesetz zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen

Zukunftsfinanzierungsgesetz – ZuFinG

ZuFinG

Überblick



Eckdaten

- **Stand:** verabschiedet am 17. November 2023 (Bundestag) bzw. 24. November 2023 (Zustimmung BRat)
- **Inkrafttreten:** am Tag nach Verkündung bzw. vereinzelt am 1. Januar 2024
- **Ziele:** Deutschen Finanzmarkt und Standort **Deutschland attraktiver** machen für nationale und internationale Unternehmen und Investoren, **Leistungsfähigkeit** des deutschen **Kapitalmarkts** stärken, **Start-ups, Wachstumsunternehmen sowie KMU** Zugang zum Kapitalmarkt und Aufnahme von Eigenkapital erleichtern



Finanzmarktrecht

- Erleichterungen bei **Börsenzulassungsanforderungen** und bei Zulassungsfolge-pflichten: **Mindestkapital** für Börsengang von EUR 1,25 Mio. auf EUR 1 Mio. gesenkt
- **Special Purpose Acquisition Companies** (Börsenmantelaktiengesellschaften) geregelt, die ohne operatives Geschäft nur dem Börseneinstieg dienen
- Begebung von **Namensaktien** künftig in beiden Formen elektronischer Wertpapiere nach dem Gesetz über elektronische Wertpapiere (eWpG), d.h. als Zentralregisterwertpapiere und als Krypto-Wertpapiere



Gesellschaftsrecht

- Zulassung von **Mehrstimmrechtsaktien:** Gründer können ohne Kontrollverlust am Kapitalmarkt teilnehmen
- Erleichterung von Kapitalerhöhungen: **Bezugsrechtsausschluss** im Aktienrecht wird von 10 Prozent des Grundkapitals auf 20 Prozent erhöht
- Grenzen des **bedingten Kapitals** bei Unternehmenszusammenschlüssen sowie für Bezugsrechte von Arbeitnehmern und Mitgliedern der Geschäftsführung steigen von 50 und 10 Prozent auf jeweils 60 bzw. 20 Prozent



Steuerrecht

- Insb. verbesserte Rahmenbedingungen für Mitarbeiterbeteiligungen
- Erhöhung des **Steuerfreibetrags** für Mitarbeiterbeteiligungen von EUR 1.440 auf EUR 2.000 im Kalenderjahr
- Erweiterung des Anwendungsbereichs des § 19a EStG (**aufgeschobene Besteuerung** bei Übertragung einer Beteiligung auf den Arbeitnehmer) hinsichtlich Größe und Zeitrahmens über die KMU-Schwellenwerte hinaus
- Nachbesteuerung nach 15 Jahren oder bei Arbeitgeberwechsel; Haftungsübernahme durch Arbeitgeber möglich

Ihr Kontakt

Zukunftsfinanzierungsgesetz



Dr. Volker Schulenburg
Deloitte Legal
Partner | Corporate / M&A
Rechtsanwalt

Tel.: +49 40 3785 3824
E-Mail: vschulenburg@deloitte.de



Dr. Christian M. Beuck
Deloitte Legal
Counsel | Corporate / M&A
Rechtsanwalt

Tel.: +49 40 3785 3827
E-Mail: cbeuck@deloitte.de

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz

Warum sprechen wir darüber?

12.11.2023, 18:16 Uhr

Audiobeitrag

Home > Schmutzige Kobalt-Gewinnung: Vorwürfe gegen BMW-Zulieferer

Schmutzige Kobalt-Gewinnung: Vorwürfe gegen BMW-Zulieferer

Ein Liefervertrag über Kobalt aus Marokko bringt BMW in Bedrängnis. Recherchen vor Ort deuten auf Menschenrechtsverletzungen und Umweltschäden im Umfeld einer Mine hin. Der Zulieferer weist die Vorwürfe zurück, BMW kündigt eine Prüfung an.

Von BR24 tagesschau

Sendung verpasst?

Startseite > Wirtschaft > Unternehmen > Hilfsorganisationen werfen Edeka und Rewe Verstoß gegen Lieferkettengesetz vor



Beschwerde eingereicht

Missachten Edeka und Rewe das Lieferkettengesetz?

Stand: 03.11.2023 11:24 Uhr



VW-MENSCHENRECHTSBEAUFTRAGTE

„Die Lage im Kongo ist sehr schwierig“

Die Menschenrechtsbeauftragte des Volkswagen-Konzerns steht vor gewaltigen Aufgaben. Das Lieferkettengesetz setzt die Wirtschaft unter Zugzwang. Auch andere Länder erhöhen den Druck.

Christian Müßgens
02.08.2023, 21:32 Uhr

zdf heute

Macht sich VW in China die Hände schmutzig?

Vorwurf der Zwangsarbeit

Macht sich VW in China die Hände schmutzig?

von Peter Kunz und Thomas Reichart

06.12.2023 | 15:29

Gibt es Zwangsarbeit im VW-Werk Xinjiang in China? Der Konzern sieht laut einem selbst beauftragten Bericht keine Hinweise dafür. China-Forscher Zenz kritisiert den Bericht aber.

aus der taz | veranstaltungen | shop | fragen & hilfe



THEMEN POLITIK ÖKO GESELLSCHAFT KULTUR SPORT BERLIN NORD

Nachhaltigkeit bei Zalando

Keine saubere Kleidung

Die „Kampagne für Saubere Kleidung“ kritisiert den Online-Textilhändler Zalando: Lieferketten hätten ökologische und soziale Mängel.

Lieferkettengesetz

Ikea und Amazon drohen Millionenstrafen

Erste Beschwerden auf Basis des deutschen Lieferkettengesetzes schrecken die Wirtschaft auf. Mit einem neuen EU-Gesetz könnten Verstöße bald noch teurer werden.

Florian Kolf
03.05.2023 - 09:42 Uhr

Share icons



Mit Füßen getreten: Ausbeutung und Umwelterstörung in der weltweiten Produktion von Schuhen und Leder

Ob Indien oder Bangladesch, ob Indonesien oder Türkei: Bei der Produktion von Schuhen und Leder kommt es weltweit zur Verletzung von Menschenrechten und Umwelterstörung. Unternehmen wie Deichmann, Zalando oder Wortmann (Tamaris) betreiben ihr Geschäft mit diesen Produkten. Damit das EU-Lieferkettengesetz daran etwas ändert, muss es stärker ausfallen als das deutsche Lieferkettengesetz!
In Ranipeth, Indien, sterben zehn Mitarbeiter einer Gerberei, als die Mauer eines Klärbeckens bricht – sie werden unter einer Schlammwelle begraben[1]. In Hazaribagh, Bangladesch, leiden Anwohner*innen von Gerbereien unter Haut-

Überblick LkSG

Das Gesetz gilt seit 2023 für Unternehmen ab einer Mitarbeiteranzahl von 3.000, ab 2024 ab einer Anzahl von 1.000 Mitarbeitern

Geltungsbereich und Themen

- Seit Januar **2023** für Unternehmen mit **>3.000 Mitarbeitern¹**
- Ab Januar **2024** für Unternehmen mit **>1.000 Mitarbeitern¹**
- **Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder Sitz in Deutschland**
- **Hauptverwaltung, Hauptniederlassung oder Sitz im Ausland bzw. Zweigstelle nach HGB in Deutschland**
- Fokus liegt auf der Einhaltung von menschenrechtlichen Sorgfaltspflichten (**Sozialstandards**) bei Arbeitsbedingungen, Sicherheit und Gesundheit
- **Umweltschutz** ist erfasst, soweit Umweltrisiken zu Menschenrechtsverletzungen führen können

Umfang und Umsetzung

- **Eigener Geschäftsbereich** und unmittelbare Zulieferer (**Tier 1**)
- Wahrnehmung der Sorgfaltspflicht erfolgt nach dem **Stufenprinzip**:
 - **Unmittelbare Verantwortung für eigenen Geschäftsbereich und Tier 1:** Sorgfaltspflichten (siehe unten) müssen implementiert werden
 - **Mittelbare Verantwortung ab Tier 2:** Sorgfaltspflichten müssen nur „anlassbezogen“ implementiert werden (z. B. wenn Unternehmen nachweislich Kenntnis über Menschenrechtsverstöße besitzen)
- **Prinzip der Angemessenheit:** Nachweis ausreichender Bemühung notwendig, keine Erfolgspflicht

Bußgeld & Haftung

- Zwangs- und Bußgelder (bis zu **2 % des Jahresumsatzes** bei Unternehmen mit Umsatz mit > € 400 Mio. Umsatz)
- **Ausschluss von bis zu drei Jahren** von der Vergabe öffentlicher Aufträge
- **Kontrolle** durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (**BAFA**)
- **Haftung:** Eine Verletzung der Pflichten aus dem Gesetz begründet ausdrücklich keine zivilrechtliche Haftung. Eine unabhängig davon begründete zivilrechtliche Haftung bleibt jedoch unberührt
- **Klagemöglichkeiten** für ausländische Betroffene bleiben grds. unverändert; **neu:** Betroffene können deutschen NGOs oder Gewerkschaften die Ermächtigung zur Prozessführung erteilen („Besondere Prozessstandschaft“)

Sorgfaltspflichten

1. Risiko-
management

2. Zuständigkeit

3. Regelmäßige
Risikoanalysen

4. Grundsatz-
erklärung

5. Präventions-
maßnahmen

6. Abhilfe-
maßnahmen

7. Beschwerde-
verfahren

8. Sorgfaltspflichten bei mittelbaren Zulieferern

9. Doku-
mentation & Bericht-
erstattung

¹Die Mitarbeiteranzahl umfasst die Mitarbeiter aller Konzerngesellschaften, inklusive Tochtergesellschaften; Leiharbeitnehmer sind bei der Berechnung der Arbeitnehmerzahl des Entleihunternehmens zu berücksichtigen, wenn die Einsatzdauer sechs Monate übersteigt; Das Gesetz ist auch anzuwenden auf Unternehmen ungeachtet ihrer Rechtsform, die 1.) eine Zweigniederlassung gemäß § 13d des Handelsgesetzbuchs im Inland haben und 2.) in der Regel mindestens 3.000 (bzw. 1.000) Arbeitnehmer im Inland beschäftigen

Anwendungsbereich des LkSG

Worauf müssen sich direkt betroffene Unternehmen im Jahr 2024 einstellen?

-  **§ 1 Abs. 1 S. 3 LkSG: Schwellenwerte für die Anwendung verringern sich auf 1.000 Arbeitnehmer**
→ *statt ca. 700 Unternehmen im Jahr 2023 werden im Jahr 2024 ca. 2900 Unternehmen betroffen sein*
-  **Bei Unternehmen mit 3.000 und mehr Arbeitnehmern** wollte das BAFA **eigentlich** zum **Stichtag 1. Juni 2024** das **Vorliegen der Berichte** sowie **deren Veröffentlichung nachprüfen**; BMWi und BMAS haben sich jedoch auf **Vereinfachung** geeinigt → die Berichte für 2023 und 2024 werden **erst 2025 fällig und können als EU-Nachhaltigkeitsberichte** vorgelegt werden
-  **Unternehmen mit 1.000 und mehr Arbeitnehmern** müssen zum 1. Januar 2024 bereits
 -  die **Zuständigkeit** für die Überwachung des Risikomanagements geregelt,
 -  einen funktionsfähigen **Beschwerdemechanismus** eingerichtet haben und
 -  im Übrigen *mit der Erfüllung der restlichen Sorgfaltspflichten beginnen*

Reichweite des LkSG

Was ist mit Unternehmen, die z.B. aufgrund ihrer Größe (*KMU*) nicht in den Anwendungsbereich fallen?

- **De iure keine Verpflichtung zur Erfüllung der gesetzlichen Sorgfaltspflichten**, daher
 - weder Zwangsmaßnahmen und Sanktionen noch risikobasierte Kontrollen durch das BAFA
 - keine Berichts- oder Rechenschaftspflichten gegenüber dem BAFA
 - keine unmittelbare Beteiligungspflicht an der Erstellung von Berichten der berichtspflichtigen Unternehmen
- Als *(un-)mittelbare Zulieferer* **de facto jedoch weitgehende Pflicht zur Beachtung der gesetzlichen Vorgaben** dadurch, dass das LkSG von den *verpflichteten Unternehmen* die *Vereinbarung angemessener Kontrollmechanismen und die Durchführung von Kontrolle bei den Zulieferern* verlangt
- **Unterstützung bzw. Mitarbeit** daher z.B. in Bezug auf folgende Pflichten der verpflichteten Unternehmen:
 - Risikoanalyse
 - Beschwerdeverfahren
 - Berichtspflicht

Aktuelle Themen

Welche Themen beschäftigen die Unternehmen in der Praxis u.a. zur Zeit am meisten?

Risikoanalyse

- Vorbereitung
- Einzelne Schritte
- Konkrete Ermittlung der Risiken
- Gewichtung/Priorisierung
- Reichweite



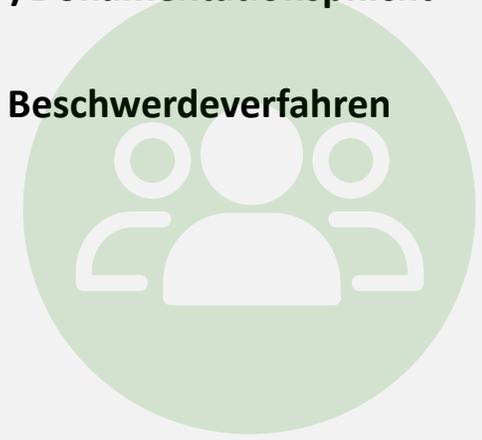
Beschwerdeverfahren

- Zugänglichkeit
- Barrierefreiheit
- Zentral/dezentral
- Umgang mit den Beschwerden
- Anonymität



Menschenrechtsbeauftragter

- (De-)zentrale Organisation/Anzahl
- Ebene/Fachbereich
- Überwachung vs. Durchführung
- Berichts-/Dokumentationspflicht
- Rolle im Beschwerdeverfahren



Ausblick

Künftige Compliance-Herausforderungen



EU-Richtlinie zur Unternehmens-Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Berichtsanforderungen abhängig von Unternehmen für Geschäftsjahre beginnend ab 1. Januar 2024/2025/2026
- Bericht hinsichtlich doppelter Wesentlichkeit:
 - Auswirkungen des Geschäftsbetriebs auf die Umwelt und
 - Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf das Unternehmen



EU-Entwaldungsverordnung

- Zusätzliche Compliance-Anforderungen ab Q4 2024 (Q2 2025 für kleinere Unternehmen)
- Umfassende Sorgfalts- und Nachforschungspflichten
- Reduzierung des Beitrags zur Entwaldung bei relevanten Rohstoffen



„Green Claims“ Richtlinie

- Voraussichtliches Inkrafttreten der Umsetzungsakte ab 2027
- Pflicht zur Substantiierung von Nachhaltigkeitsversprechen und Hintergründen von Umweltsiegeln
- Neue Informationspflichten gegenüber Endverbraucher



Europäische Lieferkettenrichtlinie

- Voraussichtliches Inkrafttreten der nationalen Umsetzungsakte ab 2026
- Verschärfung gegenüber LkSG (z.B. erweiterte zivilrechtliche Haftung)
- Erweiterung auf Unternehmen ab 250 Mitarbeitern und 40 Mio. EUR Nettoumsatz

Ihr Kontakt

Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz



Bettina Mertgen

Deloitte Legal
Partner | Regulatory & Compliance | Zoll- und
Außenwirtschaftsrecht
Fachanwältin für Steuerrecht, Steuerberaterin,
Fachberaterin für Zölle und Verbrauchsteuern

Tel.: +49 69 7191 8848 6

E-Mail: bmertgen@deloitte.de



Johannes T. Passas, LL.M. (Edinburgh)

Deloitte Legal
Partner | Commercial | Supply Chain
Rechtsanwalt

Tel.: +49 511 307 5593

E-Mail: jpassas@deloitte.de



Andreas Leclaire, LL.M. (Temple University)

Deloitte Legal
Partner | Commercial Law | Supply Chain
Rechtsanwalt

Tel.: +49 211 8772 3805

E-Mail: aleclaire@deloitte.de



Dr. Rudolph Anthony Holtz, B.A

Deloitte Legal
Senior Associate | Commercial Law | Supply Chain
Rechtsanwalt

Tel.: +49 511 30755 9306

E-Mail: rudholtz@deloitte.de

Umsetzung der globalen Mindeststeuer

Pillar 2 | Stand der Gesetzgebung

Im Fokus der aktuellen Entwicklung der globalen Mindestbesteuerung liegen die unilateralen Umsetzungskonzepte und -maßnahmen. In Deutschland liegt seit dem 16. August der Regierungsentwurf für das MinBestRL-UmsG vor. Das MinBestRL-UmsG wurde nun am 10. November - mit kleineren Änderungen - durch den Bundestag verabschiedet. Im Pillar Two-Umsetzungsprojekt sind diese Entwicklungen kontinuierlich zu überwachen.

Hintergrund



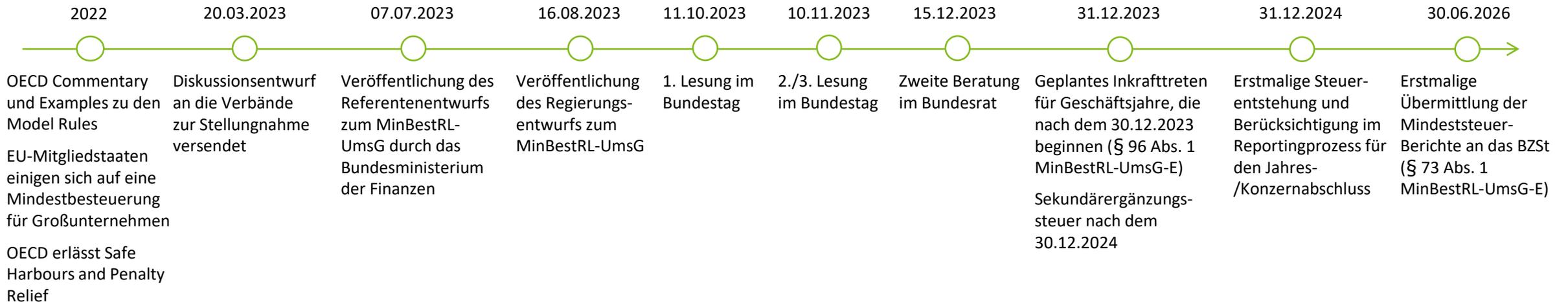
- 20.12.2021: OECD Model-Rules zur globalen Mindestbesteuerung
- 22.12.2021: EU-Richtlinienentwurf zur globalen Mindestbesteuerung
- 16.08.2023: Regierungsentwurf zum MinBestRL-UmsG
- • 10.11.2023: Verabschiedung MinBestRL-UmsG durch den Bundestag

Säule Zwei („Pillar Two“):

Globale Mindestbesteuerung i. H. v. 15 %
für multinationale Unternehmen > **750 Mio. € Umsatz**

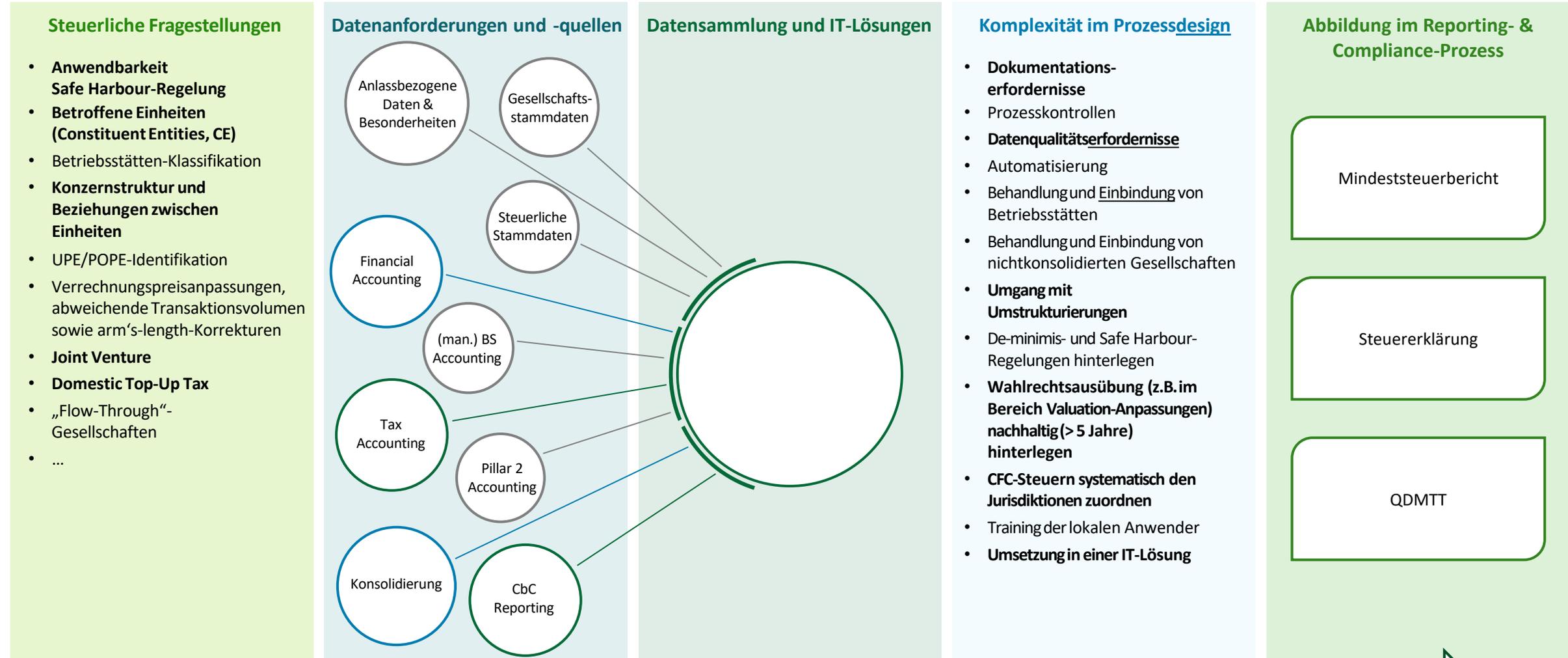
(Durch Income Inclusion Rule („IIR“),
Undertaxed Payment Rule („UTPR“) und
für bestimmte Quellensteuern durch Subject to Tax Rule („STTR“))

Entwicklungen und Ausblick



Pillar 2 | Vielschichtige Herausforderungen aus Pillar 2

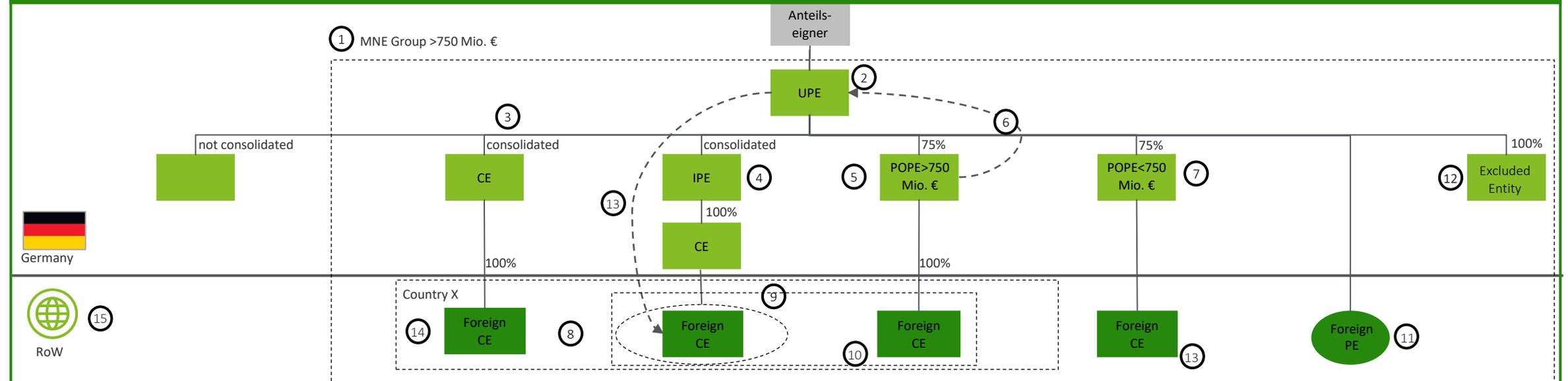
Die Analyse der aus Pillar 2 resultierenden steuerlichen Fragestellungen ist vernetzt mit jener der Datenanforderungen und –quellen und führt abschließend zur Gestaltung der komplexen erforderlichen Prozesse.



Pillar 2 | Analyse der Gruppe in Bezug auf relevante Einheiten und Besonderheiten

Startpunkt ist regelmäßig die Festlegung des Umfangs und der Art der rechtlichen Betroffenheit in der Gruppe. Diese basiert auf den Model Rules sowie dem aktuellen Stand des MinBestRL-UmsG. Aus unseren Erfahrungen bei vergleichbaren Projekten konnten wir zahlreiche typische Herausforderungen bei der regelbasierten Analyse des Anwendungsumfangs identifizieren.

Typisierte Herausforderungen bei der Bestimmung des Anwendungsumfangs von Pillar Two

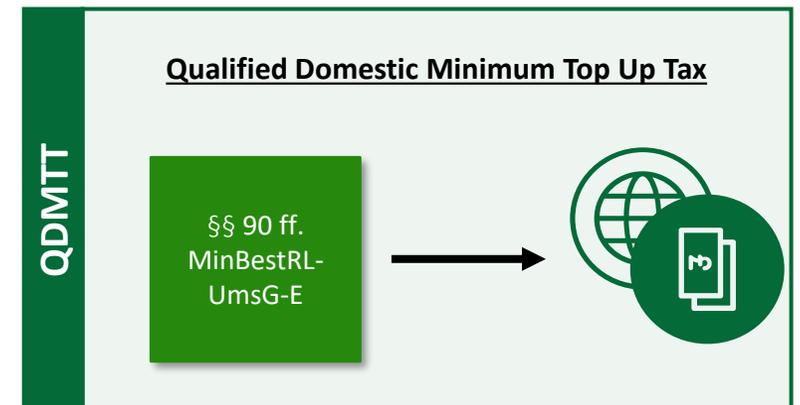
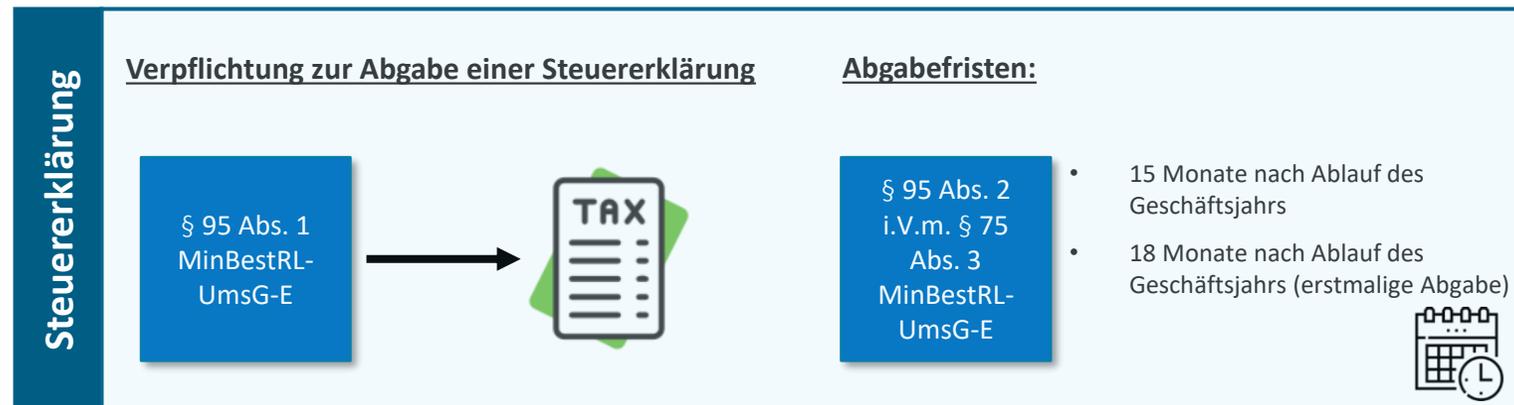
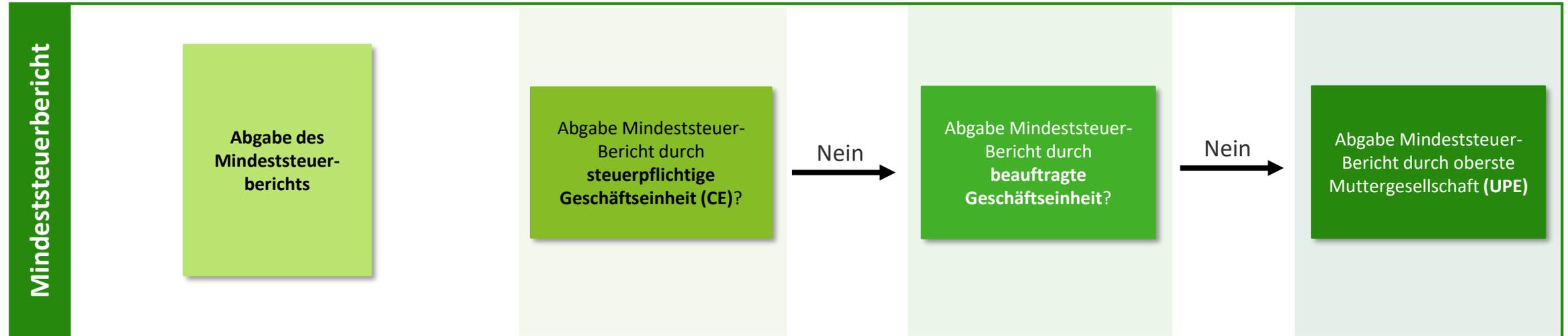


Erläuterungen

- | | | |
|--|---|--|
| 1. Definition einer MNE Group (Art. 1.2.1.) | 6. Anrechnung der durch POPE gezahlten Steuer (Art. 2.3.) | 13. Excluded Entities (Art. 1.5.) |
| 2. UPE: Bestimmung der Ansässigkeit; Abgrenzung nach oben über Art. 1.4.1.(a) ii | 7. POPE unter 750 Mio. € Umsatz: Ausschluss oder | 14. Recharge per Country: Allocation to entities |
| 3. CE: Konsolidierungsvoraussetzung nach Pillar Two (Art. 1.2.2.) | 8. Einbeziehung in UPE? | 15. Tax Audit effects Art. 4.6.1. |
| 4. IPE: unterschiedliche Umsetzungsgeschwindigkeiten | 9. GloBE Berechnung pro CE (Art. 3.1.1.) | 16. Local top up taxes/CFC |
| 5. POPE als eigener Steuerzahler (Art. 2.1.4.) | 10. ETR Berechnung auf Jurisdictional Basis (Art. 5.1.1.) | |
| | 11. Jurisdictional Blending bei POPE | |
| | 12. GLOBE Ermittlung bei PE | |

Pillar 2 | Verpflichtung zur Abgabe GloBE Information Return und der Steuererklärungen

Bei der Entwicklung des notwendigen Outputs ist der Stand der nationalen und internationalen Umsetzung der Regelungen zu betrachten. Nach derzeitigem Stand des MinBestRL-UmsG ist grundsätzlich gemäß § 75 Abs. 1 S. 1 für jede steuerpflichtige Geschäftseinheit (CE) ein Mindeststeuer-Bericht (GIR) bei der zuständigen Steuerbehörde abzugeben. Diese Verpflichtung kann auch von anderen Gruppengesellschaften und hierbei insbesondere der obersten Muttergesellschaft (UPE) übernommen werden. Vom Gruppenträger ist darauf aufbauend eine Steuererklärung gem. § 95 Abs. 1 abzugeben. Besondere Bedeutung werden zudem die QDMTTs bekommen.



Pillar 2 | Mögliche Konsequenzen bei Verstößen gegen Compliance Verpflichtungen

Entsprechend der künftigen Verpflichtung, eine Steuererklärung gem. § 95 Abs. 1 MinBestRL-UmsG in Form einer Steueranmeldung abzugeben, bedarf es der Richtigkeit und Vollständigkeit der abgegebenen Erklärungen erhebliche Bedeutung beizumessen, da sich bei fehlerhafter oder verspäteter Abgabe Konsequenzen aus dem Steuerstrafrecht und Ordnungswidrigkeitenrecht bzw. Haftungsfälle ergeben können.

Steuerstrafrecht

§§ 369 ff. AO:

- Vorsätzlich bzw. leichtfertig begangener Fehler kann zu straf- bzw. bußgeldrechtlichen Konsequenzen führen
- Anzeigepflicht und Pflicht zur Richtigstellung nach § 153 AO wenn nachträglich Unrichtigkeit / Unvollständigkeit einer Steuererklärung mit Konsequenz der Steuerverkürzung bekannt wird

Ordnungswidrigkeitenrecht

§§ 30, 130 OWiG:

- Es droht Geldbuße bei Zuwiderhandlung gegen die Pflichten des Unternehmens durch Vertretungsberechtigte
- Die Erfüllung der steuerlichen Pflichten obliegt den gesetzlichen Vertretern des Unternehmens (§ 34 AO)

Haftung

§ 69 AO:

- Die gesetzlichen Vertreter des Unternehmens haften, soweit Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis infolge vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der ihnen auferlegten Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig festgesetzt oder erfüllt werden

Ihr Kontakt

Umsetzung der globalen Mindeststeuer | Pillar 2



Dr. Hendrik Breimann

Deloitte Tax
Partner | Tax & Legal Lead Competence Center Pillar 2,
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/
Rechtsanwalt

Tel.: +49 211 8772 7645

E-Mail: hbreimann@deloitte.de



Dr. Volker Schulenburg

Deloitte Legal
Partner | Corporate / M&A
Rechtsanwalt

Tel.: +49 40 3785 3824

E-Mail: vschulenburg@deloitte.de

Hidden Movers
Spendenaktion



Umweltbildung Foodrescue

Community Kitchen gGmbH, München

Hidden Mover 2023, in der Kategorie Wachstum

Das Team der Community Kitchen München ist sich sicher: Die Vermeidung von Lebensmittelabfällen stellt eines der wirksamsten Mittel dar, um dem Klimawandel zu begegnen. Allein in den Privathaushalten in München, wo die Initiative sitzt, werden jeden Tag fast 170.000 Kilogramm verzehrfertige Lebensmittel weggeworfen.

Im Rahmen ihres Projekts „Umweltbildung Foodrescue“ sensibilisieren sie deshalb junge Menschen für das Thema Food Waste (Lebensmittelverschwendung) und befähigen diese, selbst Verantwortung zu übernehmen. Langfristig möchte das Projekt das Thema Lebensmittelverschwendung in die Mitte der Gesellschaft rücken.

Weitere Informationen

Ein Video, weitere Informationen und ein Steckbrief des Projekts sind auf der Hidden Movers-Website zusammengestellt: [Aktuelle Gewinnerprojekte - Hidden Movers Award \(hidden-movers.de\)](#)

Kontakt

- Website: [Community Kitchen München – Lebensmittelretter \(community-kitchen.com\)](#)
- LinkedIn: [Community Kitchen München: Übersicht | LinkedIn](#)

Bei Interesse an der Community Kitchen gGmbH steht Jessica Sandler (Deloitte-Stiftung | jsandler@deloitte.de) gerne zur Verfügung.



Deloitte Legal

Ihr Kontakt



Dr. Julia Petersen
Deloitte Legal
Partner | Corporate/ M&A
Rechtsanwältin und Notarin

Tel.: +49 30 25468 5797
E-Mail: jpetersen@deloitte.de



Bettina Mertgen
Deloitte Legal
Partner | Regulatory & Compliance | Zoll- und
Außenwirtschaftsrecht
Fachanwältin für Steuerrecht, Steuerberaterin,
Fachberaterin für Zölle und Verbrauchsteuern,
Rechtsanwältin

Tel.: +49 69 7191 88486
E-Mail: bmertgen@deloitte.de



Anna Reshetina-Korkhova, LL.M. (King's College London)
Deloitte Legal
Senior Associate | Corporate/ M&A
Rechtsanwältin

Tel.: +49 30 25468 5917
E-Mail: areshetina-korkhova@deloitte.de



Dr. Hendrik Breimann
Deloitte Tax
Partner | Tax & Legal Lead Competence Center Pillar 2
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater/Rechtsanwalt

Tel.: +49 211 8772 7645
E-Mail: hbreimann@deloitte.de



Deloitte Legal bezieht sich auf die Rechtsberatungspraxen der Mitgliedsunternehmen von Deloitte Touche Tohmatsu Limited, deren verbundene Unternehmen oder Partnerfirmen, die Rechtsdienstleistungen erbringen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendjemand im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/UeberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für die rund 457.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.